

TE OGH 2023/3/8 150s6/23f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart des Mag. Lung als Schriftführer in der Strafsache gegen * O* wegen Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Geschworenengericht vom 28. Juli 2022, GZ 52 Hv 28/22p-129, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart des Mag. Lung als Schriftführer in der Strafsache gegen * O* wegen Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Geschworenengericht vom 28. Juli 2022, GZ 52 Hv 28/22p-129, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde * O* zweier Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und nach § 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. [1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde * O* zweier Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, StGB schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

[2] Danach hat er am 5. Mai 2021 in W* zwei Personen mit einer Pistole getötet, nämlich

1./ I* B*, indem er drei Schüsse auf sie abgab, wodurch diese zwei Einschüsse sowie einen Durchschuss im Kopfbereich erlitt, was ein Verbluten in Kombination mit einer Blutung zwischen den weichen Hirnhäuten sowie einen

Teilkollaps der linken Lunge zur Folge hatte, und

2./ H* B*, indem er sieben Schüsse auf sie abgab, wodurch diese sechs Durchschüsse im Bereich der rechten Schulter, beider Arme und im Bereich des linken Rippenbogens sowie im Bauch- und Beckenbereich und einen Steckschuss in der rechten hinteren Schädelgrube mit Zerstörung des Augapfels und Verletzungen der rechten Großhirnhälfte erlitt, was ein Verbluten nach innen und außen zur Folge hatte.

[3] Die Geschworenen bejahten die hiezu jeweils nach dem Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB gestellten Hauptfragen I./ und II./. Weitere Fragen wurden nicht gestellt. [3] Die Geschworenen bejahten die hiezu jeweils nach dem Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, StGB gestellten Hauptfragen römisch eins./ und römisch zwei./. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.

Rechtliche Beurteilung

[4] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf § 345 Abs 1 Z 6 und 13 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. [4] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 6 und 13 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

[5] Die Fragenrüge (Z 6) kritisiert das Unterbleiben der Stellung je einer Eventualfrage nach dem Verbrechen des Totschlags nach § 76 StGB. [5] Die Fragenrüge (Ziffer 6,) kritisiert das Unterbleiben der Stellung je einer Eventualfrage nach dem Verbrechen des Totschlags nach Paragraph 76, StGB.

[6] Totschlag setzt (rechtlich) unter anderem die allgemeine Begreiflichkeit der heftigen Gemütsbewegung voraus, die also in ihrer tatkausalen Heftigkeit in Relation zu dem sie herbeiführenden Anlass für einen rechtstreuen, mit den durch die inländische Rechtsordnung geschützten Werten innerlich verbundenen Durchschnittsmenschen – also nach einem objektiven Maßstab – in dem Sinn sittlich verständlich sein muss, dass sich dieser vorstellen kann, auch er geriete unter den gegebenen besonderen Umständen in eine solche Gemütsverfassung. Stellt sich die Gemütsbewegung aber als eine „übersteigerte“ Reaktion dar, so fehlt ihr eben deshalb das Moment der allgemeinen Begreiflichkeit (RIS-Justiz RS0092259, RS0092115, RS0092138).

[7] Eine nur aus der charakterlichen Beschaffenheit des Täters resultierende heftige Gemütsbewegung ist nicht allgemein begreiflich, wenn die Gemütsbewegung auf Stimmungslabilität, leichter Erregbarkeit, mangelnder Beherrschung, gesteigerter Aggressivität beruht oder auf ein psychisch gestörtes Persönlichkeitsbild zurückzuführen ist (RIS-Justiz RS0092353, zuletzt 15 Os 86/22v).

[8] Indem der Beschwerdeführer auf seine Verantwortung verweist, er habe aufgrund der vehementen „Gegenschüsse“ [gemeint: des stets ablehnenden Verhaltens] von DI R* B* und I* B* gegen den Angeklagten und seine Beziehung zu H* B* und aufgrund der massiven Beleidigungen und des Versuchs von I* B*, ihn aus dem Haus zu drängen, am Tatabend eine emotionale Überlastung empfunden, nennt er kein Verfahrensergebnis, das als ernst zu nehmendes Indiz für einen Sachverhalt dienen könnte, welcher im Licht der oben angeführten Grundsätze den Gegenstand der begehrten Eventualfragen bilden könnte (RIS-Justiz RS0100860 [T1]).

[9] Die Sanktionsrüge (Z 13 erster Fall) macht eine Überschreitung der Anordnungsbefugnis geltend, weil das Gericht die Kausalität der geistigen Abartigkeit für die Tatbegehung fehlerhaft beurteilt habe. Der Anlass für die verfahrensgegenständliche(n) Straftat(en) sei tatsächlich in den dem Angeklagten über einen langen Zeitraum hinweg entgegengebrachten Beschimpfungen, Verleumdungen und Herabwürdigungen sowie in den auf diesen einwirkenden Einflüssen in der Tatnacht zu erblicken. Mit diesem Vorbringen und dem Hinweis auf (angebliche) Unstimmigkeiten und Mängel im Gutachten des Sachverständigen zeigt sie kein nichtigkeitsrelevantes Begründungsdefizit in Bezug auf für die Sanktionsbefugnis entscheidende Tatsachen auf (zur Bekämpfung der tatsächlichen Grundlage der Sanktionsbefugnis [§ 345 Abs 1 Z 13 erster Fall iVm § 281 Abs 1 Z 5 StPO] vgl Ratz, WK-StPO § 345 Rz 17, RIS-Justiz RS0118581, RS0097433). [9] Die Sanktionsrüge (Ziffer 13, erster Fall) macht eine Überschreitung der Anordnungsbefugnis geltend, weil das Gericht die Kausalität der geistigen Abartigkeit für die Tatbegehung fehlerhaft beurteilt habe. Der Anlass für die verfahrensgegenständliche(n) Straftat(en) sei tatsächlich in den dem Angeklagten über einen langen Zeitraum hinweg entgegengebrachten Beschimpfungen, Verleumdungen und Herabwürdigungen sowie in den auf diesen einwirkenden Einflüssen in der Tatnacht zu erblicken. Mit diesem Vorbringen und dem Hinweis auf (angebliche) Unstimmigkeiten und Mängel im Gutachten des Sachverständigen zeigt sie kein nichtigkeitsrelevantes

Begründungsdefizit in Bezug auf für die Sanktionsbefugnis entscheidende Tatsachen auf (zur Bekämpfung der tatsächlichen Grundlage der Sanktionsbefugnis [§ 345 Absatz eins, Ziffer 13, erster Fall in Verbindung mit Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO] vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 17, RIS-Justiz RS0118581, RS0097433).

[10] Mit der Kritik am Absehen von einer – im Rahmen eines Schriftsatzes (ON 107) beantragten – Ladung dreier Zeugen stützt sich die Beschwerde nicht auf einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag und verfehlt dadurch den Bezugspunkt der – der Sache nach damit ausgeführten – Verfahrensrüge (Z 5; RIS-Justiz RS0099099). Soweit sie damit auch das Unterbleiben einer amtswegigen Beweisaufnahme moniert (Z 10a), unterlässt sie die gebotene Darlegung, wodurch der Angeklagte an einer entsprechenden Antragstellung in der Hauptverhandlung gehindert gewesen wäre (RIS-Justiz RS0115823). [10] Mit der Kritik am Absehen von einer – im Rahmen eines Schriftsatzes (ON 107) beantragten – Ladung dreier Zeugen stützt sich die Beschwerde nicht auf einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag und verfehlt dadurch den Bezugspunkt der – der Sache nach damit ausgeführten – Verfahrensrüge (Ziffer 5,; RIS-Justiz RS0099099). Soweit sie damit auch das Unterbleiben einer amtswegigen Beweisaufnahme moniert (Ziffer 10 a,), unterlässt sie die gebotene Darlegung, wodurch der Angeklagte an einer entsprechenden Antragstellung in der Hauptverhandlung gehindert gewesen wäre (RIS-Justiz RS0115823).

[11] Der Einwand, es könne bei einem „Frauenmord“ nachteilig für den Angeklagten sein, dass „die Geschworenenbank mit sieben Frauen besetzt war“, lässt keinen Bezug zu einem der in § 345 Abs 1 StPO angeführten Nichtigkeitsgründe erkennen. Im Übrigen sieht das Gesetz für die Durchführung des Hauptverfahrens wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB keine besondere Regelung über eine nach geschlechtsspezifischen Kriterien vorzunehmende Zusammensetzung der Geschworenenbank vor (vgl § 32 StPO). [11] Der Einwand, es könne bei einem „Frauenmord“ nachteilig für den Angeklagten sein, dass „die Geschworenenbank mit sieben Frauen besetzt war“, lässt keinen Bezug zu einem der in Paragraph 345, Absatz eins, StPO angeführten Nichtigkeitsgründe erkennen. Im Übrigen sieht das Gesetz für die Durchführung des Hauptverfahrens wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB keine besondere Regelung über eine nach geschlechtsspezifischen Kriterien vorzunehmende Zusammensetzung der Geschworenenbank vor (vergleiche Paragraph 32, StPO).

[12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 344, 285d Abs 1 StPO). Die vom Angeklagten selbst verfassten zusätzlichen Eingaben („Finalisierung der Berufung und Nichtigkeit“; ON 145, 146) waren unbeachtlich (RIS-Justiz RS0100152 [T4]). [12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 344, 285 d, Absatz eins, StPO). Die vom Angeklagten selbst verfassten zusätzlichen Eingaben („Finalisierung der Berufung und Nichtigkeit“; ON 145, 146) waren unbeachtlich (RIS-Justiz RS0100152 [T4]).

[13] Zur Entscheidung über die Berufung ist das Oberlandesgericht zuständig (§§ 344, 285i StPO). [13] Zur Entscheidung über die Berufung ist das Oberlandesgericht zuständig (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

[14] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [14] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E137652

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:01500S00006.23F.0308.000

Im RIS seit

22.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at